

# Luther.

## **Eignungs- und Zuschlagskriterien in Zeiten von eForms: Mit rechtssicheren und effizienten Lösungen zum Erfolg**

**am 23.09.2025 mit Steffen Häberer und Sophie Schulz**

# Agenda

1. **eForms** – Rückblick auf die Einführung und rechtssichere und effizienten Lösungen inkl. Praxistipps
2. **Rechtlicher Rahmen** – Wichtige Entscheidungen und aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht rundum das Thema Eignungs- und Zuschlagskriterien

# Luther – Wer sind wir?

# Auf den Punkt. Luther.

Luther steht für Expertise und Hingabe. Mit Begeisterung für unseren Beruf und die Sache erarbeiten wir präzise Antworten auf Ihre Fragen. Wir liefern unseren Mandanten die beste Lösung. Nicht zu viel und nicht zu wenig – immer auf den Punkt.

Wir wissen um die Wichtigkeit des effizienten Ressourceneinsatzes und um die Priorität einer tragfähigen und vorausschauenden Planung. Daher behalten wir die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen unserer Beratung stets im Blick. Das gilt sowohl in der streitigen Auseinandersetzung als auch bei der Gestaltungsberatung.

Rechtsanwälte und  
Steuerberater

420

Standorte

20

Langjährige Verbindungen  
zu Wirtschaftskanzleien  
weltweit



Büros an internationalen  
Finanzplätzen und  
Investitionsstandorten



# Unsere Beratungsfelder

Arbeitsrecht

Außenwirtschafts-  
recht

Capital Markets &  
Banking

Complex Disputes

Compliance & Internal  
Investigations

Corporate/M&A

Datenschutzrecht

Energierecht

Financial Services  
Investment Funds &  
Alternative  
Investments

Gewerblicher  
Rechtsschutz &  
Urheberrecht

Handels- &  
Vertriebsrecht,  
Produkthaftung/  
Product Compliance

Immobilien- &  
Baurecht

IT-Recht

Kartellrecht

Notarielle Beratung

Restrukturierung &  
Insolvenz

Staat, Verwaltung  
und Öffentliche  
Unternehmen

Start-ups &  
Venture Capital

Steuerrecht

Subventions- &  
Beihilferecht

Umwelt, Planung,  
Regulierung

Vergaberecht

Versicherungsrecht

Wirtschafts- &  
Steuerstrafrecht

# Unsere deutschen Standorte



- Luther verfügt in Deutschland über **zehn Standorte**, die es uns ermöglichen, unsere Mandanten auch regional „**vor Ort**“ betreuen zu können.
- Die jeweiligen **Fachbereiche** sind **an mehreren Standorten** vertreten. Kommunikation ist für uns wesentlich – unsere Teams arbeiten auch über mehrere Standorte hinweg eng vernetzt und interdisziplinär zusammen.

## Deutschland

Berlin

Düsseldorf

Essen

Frankfurt a. M.

Hamburg

Hannover

Köln

Leipzig

München

Stuttgart

# 1. eForms

Rückblick auf die Einführung und rechtssichere und effizienten Lösungen inkl. Praxistipps

# **eForms – ein kurzer Rückblick auf die Einführung**

# Rückblick auf die Einführung

## Verpflichtung zur Nutzung von eForms bei EU-weiten Vergabeverfahren

- **Seit 25. Oktober 2023!** (-> vgl. auch § 83 VgV)
- **Elektronische Formulare („eForms“)** als **neuer Standard** zur Veröffentlichung von EU-Bekanntmachungen über TED (= Oberschwellenbereich)
- lösten die bisherigen EU-Formblätter bzw. Formulare aus dem Jahre 2015 ab
- noch keine Geltung im **Unters**chwellenbereich (vgl. § 10a Abs. 6 VgV)



- Ausblick: Ausweitung der eForms auf den Unterschwellenbereich (eForms National)?

# eForms: Einführung des neuen Standards

- Weiterer **Schritt zur Digitalisierung** der EU
- **Ziel:** Verringerung des Verwaltungsaufwands und Förderung der Transparenz, dadurch
  - **Mehrwert für Unternehmen**  
z.B. erleichtertes Suchen/ Finden von Bekanntmachungen; erleichterte Teilnahme an Vergabeverfahren; bessere Transparenz für Auswertungsmöglichkeiten und zum Identifizieren neuer Trends
  - **Mehrwert für die öffentl. Verwaltung**  
z.B. verbesserte Qualität und Quantität der Datenerhebung; Verbesserung der datengestützten Entscheidungsfindung; Stärkung des Wettbewerbs, Steigerung der Transparenz staatlichen Handelns; Nutzung zukunftsfähiger Formate
- **Nachteil:** erhöhter Aufwand für die Vergabestellen?
- **Erfahrungen der Praxis?**

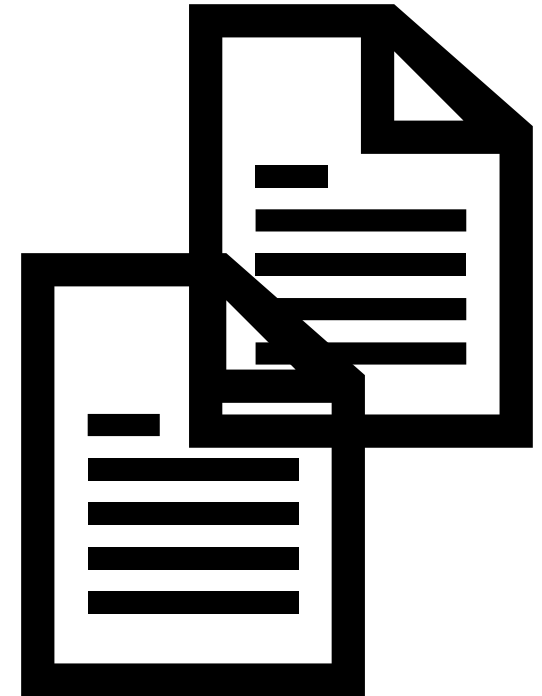


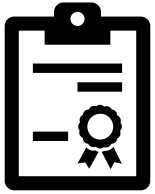
# eForms – DurchführungsVOen (EU) 2019/1780 bzw. 2022/2303

- **Artikel 1** DurchführungsVO (EU) 2019/1780 bzw. DurchführungsVO (EU) 2022/2303 legt folgende **Standardformulare** fest:

1. „Planung“
2. „Wettbewerb“
3. „Vor Anmeldung — freihändige Vergabe“
4. „Ergebnis“
5. „Auftragsänderung“
6. „Änderung“

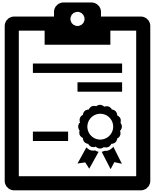
- Unterscheidung zwischen **obligatorischen** und **fakultativen Feldern** bei Standardformularen und Bekanntmachungen (vgl. Anhang zur DurchführungsVO (EU) 2019/1780):
  - obligatorische Felder **müssen** mit Angaben ausgefüllt werden, sofern nicht bestimmte Bedingungen erfüllt sind
  - fakultative Felder **können** mit Angaben ausgefüllt werden





## § 10a VgV: „Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen; Datenaustauschstandard eForms“

- (1) Auftragsbekanntmachungen, Vorinformationen, Vergabebekanntmachungen und Bekanntmachungen über Auftragsänderungen (**Bekanntmachungen**) sind **elektronisch nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780** zu erstellen. Sofern nicht aufgrund von **Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4** etwas anderes geregelt ist, **sind die Angaben zu den in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 für die Bekanntmachungen als fakultativ gekennzeichneten Angaben freiwillig.**
- (2) Für Bekanntmachungen haben öffentliche Auftraggeber **den Datenaustauschstandard eForms** in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Der Datenaustauschstandard eForms wird vom Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgelegt und unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Soweit für die Inhalte von Datenfeldern des Datenaustauschstandards eForms weitere oberste Bundesbehörden fachlich zuständig sind, ist die Festlegung dieser Datenfelder vor ihrer Bekanntmachung jeweils auch mit ihnen abzustimmen
- (3) Im Datenaustauschstandard eForms können die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 für die Inhalte bestimmter Angaben in der Bekanntmachung konkretisiert werden. **Einzelne der in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 als fakultativ gekennzeichnete Angaben können im Datenaustauschstandard eForms für bestimmte Bekanntmachungen für verpflichtend oder als nicht erfassbar erklärt werden, sofern dies aus technischen Gründen oder aufgrund der Anforderungen nach Absatz 4 erforderlich ist.** Änderungen des Datenaustauschstandards eForms werden vom Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgelegt und im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Bei jeder Änderung sind das Datum der Bekanntmachung im Bundesanzeiger und das Datum, ab dem der geänderte Datenaustauschstandard eForms anzuwenden ist, anzugeben.



## § 10a VgV: „Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen; Datenaustauschstandard eForms“

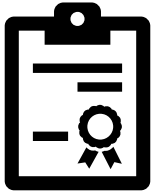
(4) In **Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 als fakultativ gekennzeichnete Datenfelder sind für öffentliche Auftraggeber** unbeschadet der Vorgaben des Datenaustauschstandards eForms nach Absatz 3 Satz 2 **verpflichtend, soweit sie strategische Aspekte der Beschaffung betreffen**. Strategische Aspekte der Beschaffung im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Aspekte der Qualität und der Innovation, einschließlich der Angabe, ob Nebenangebote zugelassen sind,
2. soziale und umweltbezogene Aspekte, einschließlich der Datenfelder für die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge,
3. wesentliche Aspekte der Zuschlagskriterien,
4. mittelständische Interessen sowie
5. die Identifizierung der Organisationseinheiten.

Die betroffenen Datenfelder sind im Datenaustauschstandard eForms als verpflichtende Datenfelder aufzunehmen

(5) Bekanntmachungen sind dem **Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union** elektronisch über den **Datenservice Öffentlicher Einkauf** zu übermitteln. Der Datenservice Öffentlicher Einkauf ist **beim Beschaffungsamt des BMI eingerichtet** und wird dort betrieben. Die über den Datenservice Öffentlicher Einkauf an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelten Bekanntmachungen werden **auch über den Bekanntmachungsservice des Datenservice Öffentlicher Einkauf veröffentlicht** und frei zugänglich zur Verfügung gestellt. Das Beschaffungsamt des BMI trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Verfügbarkeit, die Integrität, die Authentizität und die Vertraulichkeit der im Datenservice Öffentlicher Einkauf verarbeiteten personenbezogenen Daten entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen.

(6) Die **Absätze 1 bis 5 gelten mit Blick auf § 7 Absatz 4 der Unterschwellenvergabeordnung nicht für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht erreicht.**



## § 37 VgV: „Auftragsbekanntmachung; Beschafferprofil; Ex-ante-Transparenz“

- (1) Der öffentliche Auftraggeber teilt seine Absicht, einen öffentlichen Auftrag zu vergeben oder eine Rahmenvereinbarung abzuschließen, in einer Auftragsbekanntmachung mit. § 17 Absatz 5 und § 38 Absatz 4 bleiben unberührt.*
- (2) Die Auftragsbekanntmachung wird nach den **Vorgaben der Spalte 16 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780** in Verbindung mit § 10a erstellt.*

# Auszug aus der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780

„Tabelle 2

Felder in Standardformularen und Bekanntmachungen

| Ebene | ID     | Bezeichnung                      | Datentyp | Beschreibung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Planung |   |   |   |   |   |   |   |   |    | Werbung |    |    |    |    |    |    |    |    |    | VV |    |    |    |    |    |    |    |    |    | Ergebnis |    |    |    |    |    |    |    |    |    | Auftrag-sind. |   |   |
|-------|--------|----------------------------------|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|---|---|---|---|---|---|---|---|----|---------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|---------------|---|---|
|       |        |                                  |          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 1       | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11      | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31       | 32 | 33 | 34 | 35 | 36 | 37 | 38 | 39 | 40 |               |   |   |
| +     | BG-1   | Bekanntma-<br>chung              | -        | Grundlegende Informationen zur Bekanntmachung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | M       | M | M | M | M | M | M | M | M | M  | M       | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M        | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M             | M |   |
| +     | BT-04  | Verfahrenskennung                | Kennung  | Die Europäische Verfahrenskennung für öffentliche Auftragsvergabe — eine eindeutige Kennung eines Vergabeverfahrens. Durch die Angabe der Kennung in allen veröffentlichten Versionen der Bekanntmachung (so beispielsweise Veröffentlichung in TED sowie auf nationalen und regionalen Veröffentlichungsportalen) wird eine eindeutige Identifizierung von Vergabeverfahren in der gesamten Union ermöglicht. |         |   |   |   |   |   | M | M | M | M  | M       | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M        | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M             | M |   |
| ++    | BT-701 | Bekanntma-<br>chung —<br>Kennung | Kennung  | Die Europäische Bekanntmachungskennung für öffentliche Auftragsvergabe für diese Bekanntmachung. Durch die Angabe der Kennung in allen veröffentlichten Versionen der Bekanntmachung (so beispielsweise Veröffentlichungen in TED sowie auf nationalen und regionalen Veröffentlichungsportalen) wird eine eindeutige Identifizierung von Bekanntmachungen in der gesamten Union ermöglicht.                   | M       | M | M | M | M | M | M | M | M | M  | M       | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M        | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M             | M |   |
| ++    | BT-757 | Bekanntma-<br>chung -Version     | Kennung  | Angabe der Version der Bekanntmachung. Damit kann beispielsweise die Abfolge von Versionen von Bekanntmachungen oder Änderungen von Bekanntmachungen vor der Veröffentlichung nachvollzogen werden.                                                                                                                                                                                                            | M       | M | M | M | M | M | M | M | M | M  | M       | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M        | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M             | M | M |

DE

LEGENDE DER TABELLE 2

Felder zur Verwendung

„M“: Eine Bekanntmachung muss diese Angaben enthalten, damit sie in TED veröffentlicht werden kann.

„CM“: Unter bestimmten Bedingungen (die vom Amt für Veröffentlichungen der EU als Geschäftsregeln festgelegt werden) muss eine Bekanntmachung diese Angaben enthalten, damit sie in TED veröffentlicht werden kann.

„EM“: Unter der Voraussetzung, dass die Angaben vorhanden sind (was in der Praxis vom Amt für Veröffentlichungen der EU nicht überprüft werden kann), muss eine Bekanntmachung diese Angaben (z. B. Fax-Nummer, Verweis auf eine Vorinformation (PIN) zum Verfahren) enthalten, damit sie in TED veröffentlicht werden kann.

„O“: Diese Angaben können fakultativ in eine Bekanntmachung aufgenommen werden. Sind sie enthalten, werden diese Angaben in TED veröffentlicht.

# **eForms – rechtssichere und effizienten Lösungen inkl. Praxistipps**

# eForms – Praxischeck

- Design nach Tabelle 2 des Anhangs der EU-DVO 2019/1780.
- Alt: Formularcharakter mit Abschnitten und Ziffern.
- Neu: Ziffern ohne Abschnittsüberschrift.
- Stark losbezogene Struktur, somit weniger übersichtlich.
- Eingabefeldern wird die Bezeichnung „Business Term“ (BT-Nummer) beigelegt.
- In den Veröffentlichungen/Bekanntmachungen finden sich keine BT-Nummern (auf den Vergabeplattformen wird dies unterschiedlich gehandhabt).
- Bei subreport sind die BT-Nummern vermerkt

# Darstellung der Eignungskriterien

## Erläuterungen



- Quelle der Eignungskriterien muss nunmehr angegeben werden
- wählt man bei Subreport als „Quelle“ die Auftragsunterlagen aus, gibt es keine zusätzlichen Angaben
- **ACHTUNG:** reine Verlinkung auf die Auftrags-/ Vergabeunterlagen sieht die herrschende Meinung noch als unzulässig an; erforderlich ist ein sog. Deep-Link
- § 122 GWB „Eignungskriterien sind in der Austragsbekanntmachung aufzuführen“

## Idee



- Auswahl „Bekanntmachung“ und ausführliche Beschreibung der Eignungskriterien im Rahmen der Bekanntmachung

## Auszug Subreport:

Quelle der Eignungskriterien (BT-821-Lot) \*

Auftragsunterlagen

Bekanntmachung

Auftragsunterlagen

Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

52 Lot) \*

## Auszug Idee:

Quelle der Eignungskriterien (BT-821-Lot) \*

Bekanntmachung

Eignungskriterien (GR-Lot-SelectionCriteria)

Eignungskriterien (BT-809-Lot) \*

Eintragung in das Handelsregister

Beschreibung (BT-750-Lot) \*

Nachweis über aktuell gültige Eintragung in ein Berufsregister und/oder Handelsregister gemäß Anhang XI der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014

Mindestanforderungen beachten

Keine Zusammenfassung mehr unter „Eignung zur Berufsausübung“, „wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit“ sowie „technische und berufliche Leistungsfähigkeit“

# Darstellung Eignungskriterien

## Erläuterungen



- Nunmehr feingliedrige Auswahl der Eignungskriterien erforderlich
- ggf. können nicht alle abgefragten Eignungskriterien hierunter subsumiert werden

## Idee



- Auswahl des passenden Eignungskriteriums und Darstellung der weiteren Eignungskriterien unter „Beschreibung“
- Vergabetransformationsgesetz möchte dies ggf. durch Verlinkung auf Vergabeunterlagen vereinfachen

## Auszug Subreport:

|                                                                              |
|------------------------------------------------------------------------------|
| Eignungskriterien (BT-809-Lot) *                                             |
| Eintragung in das Handelsregister                                            |
| Studien-, technische und Forschungseinrichtungen                             |
| Werkzeuge, Anlagen oder technische Ausrüstung                                |
| Umweltmanagementmaßnahmen                                                    |
| Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität                                    |
| Supply-Chain-Management                                                      |
| Zertifikate von Qualitätskontrollinstituten                                  |
| Muster, Beschreibungen oder Fotos mit Echtheitszertifikat für Lieferverträge |
| Muster, Beschreibungen oder Fotos ohne Echtheitszertifikat                   |
| Referenzen zu bestimmten Dienstleistungen                                    |
| Referenzen zu bestimmten Lieferungen                                         |

## Auszug Idee:

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Eignungskriterien (BT-809-Lot) *                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Eintragung in das Handelsregister                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Beschreibung (BT-750-Lot) *                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <p>Vorstehendes Kriterium wurde aus technischen Gründen beispielhaft ausgewählt.</p> <p><u>Eignung zur Berufsausübung:</u></p> <p>1. Nachweis über aktuell gültige Eintragung in ein Berufsregister und/oder Handelsregister gemäß Anhang XI der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014; 2. Eigenerklärung, dass in der Person des Bewerbers keine Ausschlussgründe nach §§ 123 und 124 GWB vorliegen; 3. Eigenerklärung, dass keine Ausschlussgründe nach § 21 AEntG, § 98c AufenthG, § 19 MiLoG, § 21 SchwarzArbG und § 22 LkSorgPflG vorliegen; 4. Eigenerklärung zum Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung vom 24. Juni 2024 betreffend Sanktionen gegen Russland</p> |



rechtssicherster Weg ist sicherlich die Auswahl aller einzelnen Kriterien

# Ausschlussgründe

## Erläuterungen



- Möglichkeit bzgl. der Ausschlussgründe auf die Auftragsunterlagen zu verweisen
- gesetzlich keine Pflicht diese hier zu nennen (Unterschied Eignungskriterien)

## Idee



- Verweis auf die Auftragsunterlagen und Darstellung im Rahmen dieser

## Auszug Subreport:

Grundlage für den Ausschluss (BT-806-Procedure) \*

|                                               |   |
|-----------------------------------------------|---|
| Auftragsunterlagen                            | ▼ |
| Bekanntmachung                                | ▲ |
| Auftragsunterlagen                            | ● |
| Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) | ▼ |

## Auszug Idee:

(GR-Procedure-ExclusionGrounds-Source)

Grundlage für den Ausschluss (BT-806-Procedure) \*

|                    |   |
|--------------------|---|
| Auftragsunterlagen | ▼ |
|--------------------|---|

Grenzübergreifende Rechtsvorschriften (CB-Procedure-CrossBorderLaw)

# Auswahlkriterien § 51 VgV

## Erläuterungen



- § 51 Abs. 1 Satz 2 VgV Pflicht zur Angabe der Auswahlkriterien bei Begrenzung der Bewerber
- kein Feld „obj. Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern“ vorhanden

## Idee



- Darstellung unter Ziffer 5.1.6 „Allgemeine/ Zusätzliche Informationen“
- Feld unter Ziffer 5.1.9 „Anhand der Kriterien werden die Bewerber ausgewählt, die zur zweiten Phase des Verfahrens eingeladen werden sollen“ → Problem in der Regel erfasst man zuvor verschiedene Eignungskriterien, die nicht alle als Auswahlkriterium dienen

## Auszug bisherige Bekanntmachung:

- II.2.9) **Angabe zur Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden**
- Geplante Mindestzahl: 3
- Höchstzahl: 5
- Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:

## Auszug Idee:

*Zusätzliche Informationen:* #Besonders geeignet für:selbst# Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern: I. Referenzen des Bewerbers (Unternehmensreferenz) über die Errichtung/Neugestaltung von Außenanlagen an einem Industrieobjekt/-standort oder vergleichbar:

## Auszug Feld Ziffer 5.1.9 (Subreport):

Anhand der Kriterien werden die Bewerber ausgewählt, die zur zweiten Phase des Verfahrens eingeladen werden sollen (BT-40-Lot)

☐ Ja  
☐ Nein

Eignungskriterien für den Zugang zur nächsten Stufe (GR-Lot-SelectionCriteria-SecondStageInvite)

Gewichtungsparameter für die zweite Phase (GR-Lot-SelectionCriteria-SecondStageInvite-Weight)

Wert stellt folgende Gewichtung dar (BT-7531-Lot)

[Bitte auswählen]

Eignungskriterien — Einladung zur zweiten Stufe, Zahl (BT-752-Lot-WeightNumber)

Schwellenwertparameter für die zweite Phase (GR-Lot-SelectionCriteria-SecondStageInvite-Threshold)

+ hinzufügen entfernen

Wert stellt folgenden Schwellenwert dar (BT-7532-Lot)

[Bitte auswählen]

Eignungskriterien — Einladung zur zweiten Stufe, Zahl (BT-752-Lot-ThresholdNumber)

# Nachforderung von Unterlagen

## Erläuterungen



- unterschiedliche Auswahlmöglichkeiten auf den Plattformen
- problematische Auswahlmöglichkeiten, beispielsweise „ist nicht ausgeschlossen...“ oder „teilweise ausgeschlossen“

## Idee



- unter zusätzliche Informationen direkt darunter eine Klarstellung/ Erläuterung

## Auszug Subreport:

Nachforderung von Unterlagen (BT-771-Lot) \*

[Bitte auswählen]

Die Nachforderung von Erklärungen, Unterlagen und Nachweisen ist nicht ausgeschlossen.

Die Nachforderung von Erklärungen, Unterlagen und Nachweisen ist teilweise ausgeschlossen.

Die Nachforderung von Erklärungen, Unterlagen und Nachweisen ist ausgeschlossen.

## Auszug Idee:

Nachforderung von Unterlagen (BT-771-Lot) \*

Die Nachforderung von Erklärungen, Unterlagen und Nachweisen ist teilweise ausgeschlossen.

Zusätzliche Informationen (BT-772-Lot) \*

Mit dem zuvorstehenden Satz "Eine Nachforderung von Unterlagen ist teilweise ausgeschlossen" ist gemeint: Die Auftraggeberin kann den Bewerber oder Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen (vgl. § 56 VgV).

# eForms – Praxischeck der Bekanntmachung (Vorläufiges) Fazit:

- Die technische Umsetzung konnte von den meisten Plattformbetreibern und dem nationalen eSender rechtzeitig umgesetzt werden.
- erhöhter zeitlicher Aufwand
  - größere Informationsabfrage
  - Durch Updates/technische Fehler ist begonnenes Formular nicht mehr verwendbar
- Zukünftig werden voraussichtlich weiterhin (systemseitig) kleinere praxis- und rechtsrelevante Anpassungen erfolgen.
- Die Praxistauglichkeit für den Anwender muss sich noch einspielen.
- Anwender müssen vorerst mit erhöhtem Bearbeitungsaufwand und zeitlichem Aufwand rechnen.
- Hilfestellung unter der Internetseite des Beschaffungsamts (Aber in Teilen nicht mehr aktuell): [Beschaffungsamt -](#)

# Rechtlicher Rahmen

**Wichtige Entscheidungen und aktuelle Entwicklungen im  
Vergaberecht rundum das Thema Eignungs- und  
Zuschlagskriterien**

# Rechtsprechung zur Bekanntmachungspflicht Eignung

- „Die vom Auftraggeber gewählten Mindestanforderungen zum Nachweis der Eignung müssen (**bereits in der Bekanntmachung**) möglichst klar und für alle Bieter verständlich formuliert sein. Die Verweisung auf Formulare, in denen eine Aufzählung von Eignungskriterien enthalten ist, reicht als klare und für alle Bewerber/Bieter verständlich formulierte Anforderung nicht aus.“ (VK Thüringen, Beschluss vom 12.04.2013 - 250-4002-2400/2013-E-008-SOK)
- Hier:
  - ohne Eignung kein Zuschlag
  - Bekanntmachung für den Bewerber ein/das wesentliche/s Element bei der Entscheidung für eine Wettbewerbsteilnahme oder Nichtwettbewerbsteilnahme
  - Präqualifikationsnummer nur Bestätigung dafür, dass die im § 6 Abs. 3 Nr. 2 lit. a-i VOB/A genannten Nachweise von der die Präqualifizierung durchführenden Stelle geprüft wurden. Keine Aussage trifft die Präqualifikationsnummer darüber, welche Eignungsnachweise die VST von den Bewerbern/Bietern verlangt
  - Verweis auf das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) in der Bekanntmachung keine wirksame Forderung der Eignungsnachweise (vgl. VK Bund, Beschluss vom 27.08.2012 - VK 1/88/12)

# Rechtsprechung zur Bekanntmachungspflicht Eignung

## OLG Frankfurt, Beschluss vom 28.09.2023 - Verg 2/23:

- Der Auftraggeber hat die Eignung anhand von Kriterien zu beurteilen, die er vorher bekannt gemacht hat, da diese der Maßstab der Eignungsprüfung sind
- Das Verständnis eines durchschnittlich erfahrenen Bieters von Referenzanforderungen beruht auf der Annahme, dass der Auftraggeber sich vergaberechtskonform verhält
- Bieter dürfen die Vergabeunterlagen im Zweifel so verstehen, dass sie vergaberechtskonform sind

## VK Lüneburg, Beschluss vom 28.09.2023 - VgK-26/2023:

- Fehler in bereits an die Bieter versandten (bekannt gemachten) Vergabeunterlagen muss der Auftraggeber in der Weise ändern, dass er den Bietern eine aktuelle Dateifassung übermittelt
  - **gegebenenfalls muss die Angebotsfrist verlängert werden**
- Der einmal festgelegte Prüfablauf darf nicht zu Gunsten einzelner Bieter abgeändert werden, z. B. durch das Setzen einer längeren Nachfrist

# Rechtsprechung zu Eignungskriterien

## BayObLG, Beschluss vom 05.08.2025 – Verg 2/25

- **§ 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV:** Berechtigung des Auftraggebers, „geeignete Referenzen“ über früher ausgeführte Liefer- und Dienstleistungsaufträge zu verlangen
- oft wird hier der unbestimmte Rechtsbegriff „vergleichbare“ Referenzen verwendet
- soweit in der Rechtsprechung angenommen wird, die Referenzleistung müsse in Bezug auf Umfang und Komplexität in technischer oder organisatorischer Art einen gleich hohen oder höheren Schwierigkeitsgrad aufweisen, bedeutet dies keine Forderung nach **identischen** Leistungsbildern
- bei der **unbestimmten** Festlegung „vergleichbar“ muss zunächst durch Auslegung ermittelt werden, welche inhaltlichen Anforderungen an die Referenzleistung zu stellen sind, um einen hinreichenden Rückschluss auf die notwendige(technische) Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrags zu ermöglichen
- Forderung nach „**vergleichbaren Referenzaufträgen**“ bedeutet nicht, dass die Leistungen identisch sein müssen → auch ein gleich hoher oder höherer Schwierigkeitsgrad in technischer o. organisatorischer Hinsicht genügt
- **AG kann aber Mindestanforderungen festlegen und definieren, welche Art von Aufträgen er nach Leistungsinhalt und -umfang für "geeignet" hält (rechtssichere Möglichkeit)**

# Rechtsprechung zu Eignungs- und Zuschlagskriterien (Rügeobliegenheit)

## BayObLG, Beschluss vom 26.06.2025 - Verg 4/25:

- Grundsatz der strikten Trennung von Eignungs- und Zuschlagskriterien gehört zum allgemeinen Bieterwissen; ein tatsächlich erkennbarer Verstoß dagegen ist daher auch in rechtlicher Hinsicht im Sinne des § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 oder 3 GWB erkennbar
- wird ein solcher Verstoß nicht rechtzeitig gerügt, greift die Rügepräklusion
- Maßstab richtet sich nicht nach subjektiven Kenntnissen jedes einzelnen Bieters, sondern nach dem allgemeinen Wissen eines durchschnittlichen, fachkundigen Bieters

# Rechtsprechung zu Zuschlagskriterien

## VK Bund, Beschluss vom 07.07.2025 – VK 2-45/25

- Auftraggeber (AG) schrieb eine Rahmenvereinbarung zur Beschaffung von Leistungen für Administration und Durchführung des Sprachtests; Zuschlagskriterien war u.a. die Qualität mit einer Gewichtung von 75%
- Zuschlagskriterien und deren Gewichtung müssen in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen
- Auftraggeber hat bei der Konzeptbewertung einen Beurteilungsspielraum, der nur eingeschränkt überprüfbar ist
- **die Bewertung der Konzeptpapiere erfolgte anonymisiert und ohne Preisangaben durch ein unabhängiges Gremium, sodass keine Hinweise auf eine unsachgemäße oder voreingenommene Bewertung vorlagen**
- wenn der AG in der Bewertung der Konzepte feststellt, dass der Detaillierungsgrad zu einzelnen Kriterien unterschiedlich ist und deshalb in bestimmten Konzepten der geforderte Inhalt prägnanter herausgearbeitet wurde, so ist es sachgemäß, diese Aspekte im Einzelnen bei der Bewertung zu berücksichtigen
- **Dokumentation muss sowohl die Vorgehensweise als auch die tragenden Gründe der Entscheidungen des Auftraggebers enthalten**

# Rechtsprechung zum Thema Referenzen

## VK Bund, Beschluss vom 05.02.2025 – VK 2-119/24:

- Regelung, wonach Bieter keine Nachweise vorlegen müssen, wenn der AG bereits im Besitz dieser Nachweise ist, bietet keine Rechtsgrundlage dafür, bieterseitig nicht benannte Referenzen durch eigene Kenntnis des AG hiervon zu ersetzen
- § 6b EU Abs. 3 2. Anstrich VOB/A 2019 zufolge sind **Nachweise dann nicht vorzulegen**, wenn die **den Zuschlag erteilende Stelle bereits im Besitz der Nachweise** ist.
- Die Vorschrift ist nach Ansicht der VK nicht anwendbar auf eine Situation, in der - auf der vorgelagerten Stufe - bieterseitig gar keine Angaben zu einer Referenz gemacht worden sind.
- § 6b EU Abs. 3 2. Anstrich VOB/A 2019 bietet nach Ansicht der VK keine Rechtsgrundlage dafür, bieterseitig nicht benannte Referenzen durch eigene Kenntnis des Auftraggebers hiervon zu ersetzen.
- § 6b EU Abs. 3 2. Anstrich VOB/A 2019 kann ausschließlich die Nachweisführung für eine benannte Referenz ersetzen, nicht aber die Benennung der Referenz selbst.

# Rechtsprechung zum Thema Referenzen

## VK Bund, Beschluss vom 23.07.2024 - VK 1-64/24:

- AG gab die Möglichkeit ungeeignete Referenzen gegen geeignete Referenzen auszutauschen
- **Entscheidung: nach Angebotsabgabe nachgereichten Referenzen dürfen nicht gewertet werden**
- fehlende unternehmensbezogene Unterlagen können grds. nachgefordert werden
- Referenzen, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen, fehlen aber nicht, sondern sind "falsch" bzw. weisen einen inhaltlichen Mangel auf.
- In Betracht kommt hier auch keine Nachforderung im Sinne eines "Korrigierens" fehlerhafter Unterlagen.
- Begriff des Korrigierens ist eng auszulegen - können nur unvollständige, fehlerhafte oder nicht vorhandene Unterlagen übermittelt, ergänzt, erläutert oder vervollständigt werden.
- Eine Korrektur oder ein Austausch eingereichter, materiell unzureichender unternehmensbezogener Unterlagen ist nicht möglich. Werden Bieter vergaberechtswidrig zum Austausch von Referenzen aufgefordert, können sie sich nicht auf Vertrauensschutz berufen.

# Rechtsprechung zum Thema Referenzen

VK Berlin, Beschluss vom 07.07.2025 - VK B 1-4/25:

- zur Angebotsabgabe sollten nur die drei Unternehmen mit den besten maximal drei Referenzen eingeladen werden, wobei die Zahl der bewirteten Besucher je Cateringart maßgeblich war
- auf die Bieterfrage, ob unterschiedliche Referenzen zur Erfüllung der Kriterien eingereicht werden können, antwortete der AG ausdrücklich mit „Nein“ und beschränkte die Einreichung auf drei Auswahlreferenzen pro Bewerber
- Bewerbergemeinschaft reichte dennoch sechs Referenzen ein (jeweils allgemeines und Crew-/VIP-Catering bei drei Konzerten), was gegen die Vorgaben des AG verstieß.
- zusammenfassende Betrachtung mehrerer Referenzen ist nur zulässig, wenn dies vom AG nicht ausgeschlossen wurde.
- Begrenzung auf drei Referenzen ist rechtlich zulässig. Der AG ist nach § 122 Abs. 4 GWB bei den Eignungsanforderungen frei und darf sowohl Anzahl als auch Art der geforderten Referenzen bestimmen
- **Ausschluss komplementärer Referenzen kann problematisch sein, insbesondere bei Bewerbergemeinschaften, da deren Eignung oft erst durch Addition einzelner Leistungen erkennbar wird.**

# Wertung der Bieterpräsentation

## **VK Rheinland, Beschluss vom 19.11.2019 – VK 40/19-L**

- Angebotswertung allein auf Grundlage mündlicher Ausführungen der Bieter in einem Präsentationstermin ist unzulässig; solche Ausführungen dürfen nur ergänzend herangezogen werden
- bedeutet, dass die maßgeblichen Inhalte der Präsentation von den Bietern bereits zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe formgerecht (d. h. mindestens in Textform) eingereicht werden müssen

## **VK Bund, Beschluss vom 12.04.2019 – VK 1-11/19; VK Südbayern, Beschluss vom 02.04.2019 – Z3-3-3194-1-43-11/18:**

- Wertung rein mündlich vorgetragener Angebotsbestandteile ohne Grundlage in Textform ist unzulässig; d.h., die Aussagen müssen dokumentiert werden
- es müssen maßgebliche Inhalte von den Bietern bereits zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe formgerecht (d. h. mindestens in Textform) eingereicht werden
- die Wertung nur des „*Wie des Präsentierens*“ (z. B. Auftreten, Darstellung etc.) ist unzulässig
- es muss eine konkrete inhaltliche Bewertung erfolgen

## **OLG München, Beschluss vom 02.11.2012 – Verg 26/12**

- ordnungsgemäße Dokumentation für die Bewertung einer Präsentation erfordert zwar keine umfangreichen Texte, jedoch eine wörtliche Umschreibung für die Punktbewertung

## **VK Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 22.03.2017 – 1 VK LSA 01/16 F**

- Wertungsgremium muss für alle Bieter gleich besetzt sein und es müssen alle Mitglieder des Wertungsgremiums bei allen Präsentationen anwesend sein

## **VK Sachsen, Beschluss vom 29.09.2016 – 1/SVK/021-16**

- die Wertungskriterien für die Bewertung der Präsentation müssen so ausgestaltet sein und gegenüber den Bietern bekannt gemacht werden, dass für diese erkennbar ist, auf welche Inhalte und Punkte der AG Wert legt

# Rechtsprechung zum Thema Bieterfragen

**VK Nordbayern, Beschluss vom 11.09.2024 - RMF-SG21-3194-9-18:**

- **Antworten auf Bieterfragen** sind grundsätzlich **sämtlichen Bietern zur Verfügung zu stellen**.
- hiervon kann abgewichen werden, wenn mit der Beantwortung lediglich bereits dargestellte Inhalte der Vergabeunterlagen wiederholt werden und damit die Schwelle zu "Zusatzinformationen" nicht überschritten wird
- insbesondere, wenn mit der Beantwortung einer Frage eine **Änderung der Vergabeunterlagen einhergeht**, muss dies **gegenüber allen Bietern offengelegt** werden
- Entscheidung zeigt, dass selektive Veröffentlichung von Bieterfragen/ Antworten ein erhebliches Risiko birgt
- In der Praxis hat es sich bewährt, Bieterfragen mit den entsprechenden Antworten in einer fortlaufenden Tabelle aufzuführen, die über die Vergabepattform veröffentlicht werden
- Lassen Fragen Rückschlüsse auf Bieter zu, dürfen und sollten diese umformuliert werden.
- in Ausnahmefällen dürfen Fragen ausschließlich gegenüber dem Fragensteller beantwortet werden (bspw. Ortstermin)

# Losentscheidungsverfahren

## OLG Hamburg, Beschluss vom 20.03.2019 – 1 Verg 1/19:

- zwei Angebote erreichen nach Zuschlagswertung die identische Wertung in allen Kriterien
- vergaberechtliche Bestimmungen stehen Losentscheid auch im Zeitpunkt des Zuschlags nicht entgegen, auch wenn hier keine ausdrückliche Regelung wie in § 75 Abs. 6 VgV existiert
- Verfahren muss ein unbeeinflusstes Zufallsergebnis gewährleisten und Manipulationen ausschließen
- vor Beginn der Durchführung muss diese und der Ablauf des Losentscheides feststehen und **dokumentiert** werden
- bloße Wiederholung der Angebotsrunde kommt wohl nicht in Betracht, da gleiches Ergebnis
- **Losentscheid sollte für den Fall der Gleichheit der Wertung in den Ausschreibungsunterlagen vorbehalten werden**

# Ihre Referenten freuen sich auf Ihre Rückfragen



**Steffen Häberer**

**Rechtsanwalt, Fachanwalt  
für Vergaberecht, Partner**

Leipzig

T + 49 341 52990

Steffen.Haebeler@luther-  
lawfirm.com



**Sophie Schulz**

**Rechtsanwältin, Associate**

Leipzig

T + 49 341 5299 20945

sophie.schulz@luther-  
lawfirm.com

# Luther.

Die Angaben in dieser Präsentation sind ausschließlich für die genannte Veranstaltung bestimmt. Die Überlassung der Präsentation erfolgt nur für den internen Gebrauch des Empfängers. Die hier zusammengestellten Texte und Grafiken dienen allein der Darstellung im Rahmen dieser Veranstaltung und dokumentieren die Thematik ggf. nicht vollständig.

Die Präsentation stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar und wir haften daher nicht für den Inhalt. Diese erfolgt individuell unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auf der Grundlage unserer Mandatsvereinbarung. Die Verteilung, Zitierung und Vervielfältigung – auch auszugsweise – des Inhalts zum Zwecke der Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Absprache gestattet.

# Luther.

**Bangkok, Berlin, Brüssel, Delhi-Gurugram, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Ho-Chi-Minh-Stadt, Jakarta, Köln, Kuala Lumpur, Leipzig, London, Luxemburg, München, Shanghai, Singapur, Stuttgart, Yangon**

Weitere Informationen finden Sie unter  
[www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)  
[www.luther-services.com](http://www.luther-services.com)